

Demagogie in der aktuellen Rentendiskussion

Karl Mai

Halle, den 3.5.2000

Vorbemerkung

Die Worte von Gerhard Schröder im Wahlkampf '98 „Die Kürzung des Rentenniveaus würde viele Rentnerinnen und Rentner zu Sozialhilfeempfängern machen“ sind vergessen und verblichen. Angeblich erweisen sich später die „objektiven Zwänge“ als stärker, und so werden Wahlkampfhits in die „Mottenkiste der Zeitgeschichte“ verbannt.

Die heftig umstrittenen Ansätze der Rentenreform offenbaren in ihren derzeit betonten Prämissen einen Rückgriff zur Sozialdemagogie. Dabei spielt der „demographische Faktor“ eine besondere Rolle, indem er die Rentenpolitik dominiert und dabei von den hintergründig existenten Kapitalinteressen ablenkt. Jetzt liegt eine neue Studie aus dem Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) vor, die den „demographischen Faktor“ für die aktuelle Debatte in der Rentenpolitik eindeutig relativiert und die Bedeutung der Erwerbsbeteiligungsquote hervorhebt.¹

Wozu „demographischer“ Abschlagsfaktor beim künftigen Rentenanstieg?

Dabei geht es um folgendes:

1. Von der Politik wird á priori unterstellt, dass die künftig einsetzende rückläufige Entwicklung des Anteils der Erwerbsfähigen an der Gesamtbevölkerung zwangsläufig die personelle Basis der SV-Beiträge² für Renten erheblich verringere und demzufolge ein „demographischer“ Abschlagsfaktor zum künftigen Rentenanstieg unverzichtbar wäre, um Defizite zu vermeiden. Typisch für diese Betrachtung des Arbeitsangebots ist, dass sie den aktuellen Zusammenhang zwischen veränderlicher Arbeitsnachfrage und Trend im Aufkommen von SV-Beiträgen zurückdrängt.

Diese Auffassung schließt ein, dass es künftig keine wirksamen Kompensationen für den Rückgang des Anteils der Erwerbsfähigen an der Bevölkerung geben wird bzw. geben kann. Sie unterstellt ferner, dass es bereits jetzt sinnvoll oder erforderlich sei, den „demographischen“ Abschlagsfaktor in Ansatz zu bringen.

Beide Annahmen sind aber nicht sachlich zwingend und letztlich nicht hinreichend begründet. Entscheidend ist nicht der demographische Anteil der Erwerbsfähigen in der Bevölkerung, sondern der streng arbeitsmarktbezogene Teil der arbeitswilligen Erwerbspersonen (Erwerbstätige plus „Stille Reserve“). Dies zeigt auch die erwähnte IWH-Studie überzeugend. Dort heißt es u.a.: „Trotz einer zurückgehenden erwerbsfähigen Bevölkerung in Westdeutschland ist nach 2002 mit einem wachsenden Arbeitsangebot zu rechnen... Im Ergebnis verschwindet (bis 2020) die demographische Wirkung auf das Arbeitsangebot vollständig.“ (S. 96, 97) Der demographische Faktor entbehrt danach jeder aktuellen bzw. nachhaltigen Wirksamkeit auf das Arbeitsangebot.

2. Die später möglichen und denkbaren Kompensationen, welche die personelle Beschäftigungsbasis für SV- Rentenbeiträge relativ hochhalten bzw. wieder anheben, sind folgende öffentlich schon genannten bzw. diskutierten Optionen:
 - a) Eine spätere Anhebung des Renteneintrittsalters über das 65. Lebensjahr hinaus (Vorschlag von CDU-Fraktionschef Merz). Diese Lösung setzt starr voraus, dass andere denkbare oder mögliche Wege für den notwendigen Anstieg von SV-Beitragseinnahmen nicht verfügbar sind. Zu beachten

¹ Wolfram Kempe, „Steigende Erwerbsneigung kompensiert demographischen Rückgang der erwerbsfähigen Bevölkerung in der Zukunft“, in: „Wirtschaft im Wandel“ Nr. 4/2000.

² Für die Gesamtsumme des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens ist immer die Zahl der Arbeitsstunden multipliziert mit dem Arbeitsentgelt je Stunde die Basis.

ist hierbei, dass 1997 faktisch in der Altersgruppe 60 - 65 Jahre nur noch ca. 30 % aller Männer und ca. 12 % aller Frauen erwerbstätig waren.

b) Eine künftige Zuwanderung von mehr als 200.000 und bis zu 500.000 Arbeitsfähigen aus dem Ausland pro Jahr. Diese Immigrations-Lösung setzt voraus, dass die Erwerbsbeteiligungsquote aus der eigenen Wohnbevölkerung heraus sich künftig nicht erhöhen kann. Damit werden von vornherein diesbezügliche Effekte oder Erwartungen aus der künftigen Verbreiterung von Teilbeschäftigung oder Niedriglohnbereichen in der Wirtschaft desavouiert.

c) Eine deutliche Erhöhung der prognostizierten Erwerbsbeteiligung für westdeutsche Frauen mit durchgreifender Wirkung auf die gesamte deutsche Erwerbsbeteiligungsquote, wie sie dem aktuellen Trend und der vorliegenden IWH-Prognose entspricht.

d) Die Verbreiterung der bestehenden gesetzlichen Sozialversicherungspflicht mit dem Ziel, alle Beschäftigten in die Solidargemeinschaft einzubeziehen, d.h. einschließlich Beamte und Selbständige, sowie eine zusätzliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen.

Von diesen Optionen ist eine politisch *neutrale* Variante zweifellos die unter c) erwartete Erhöhung der Erwerbsbeteiligung der Frauen in Westdeutschland, die dann zu einer gewissen Angleichung an das ostdeutsche Niveau bei Frauen (unter 60 Jahren) führt. Entsprechende Nachfrage nach Arbeit vorausgesetzt, würde sich nach der IWH-Studie die personelle Beschäftigungsbasis für die SV-Rentenversicherung angebotsseitig kompensierend stabilisieren.

3. Der Ansatz eines demographischen Abschlagsfaktors auf die laufenden oder künftigen Rentenbezüge ist also nicht zwingend, bevor ein relativer Rückgang in der zu erwartenden Erwerbsbeteiligungsquote und damit der potentiellen Beschäftigungsbasis für die Rentenbeiträge an der Gesamtbevölkerung objektiv/prospektiv feststellbar wird. Dies würde natürlich auch von einer tatsächlichen Zuwanderung indirekt beeinflusst. Nach der aktuellen IWH-Prognose sollte dies vor dem Jahre 2020 faktisch kaum eintreten. Wieweit sich künftig Änderungen von Arbeitslosigkeit und steigende (Frauen-) Erwerbsbeteiligung gegenseitig beeinflussen, hängt auch von der künftigen Arbeitsmarktpolitik ab und ist mehrfach determiniert.

Damit dürfte dargelegt sein, dass es keine eindeutigen monokausalen demographischen Ursachen für eine Rückführung des künftigen Rentenanstiegs in absehbarer Zeit gibt und späterhin voraussehbar nicht zu geben braucht, sofern künftig das Erwerbspersonenpotential hinreichend stabilisierbar bleibt. Nach 2015-2020 kann nötigenfalls durch eine vermehrte Zuwanderung von Arbeitsfähigen zusätzlich ein exogener Ausgleichsfaktor genutzt werden, sofern nicht ohnehin der östlich erweiterte EU-Arbeitsmarkt diese Konsequenz schon viel früher einschließt.

Unter diesen Umständen war es nicht zwingend, die SV-Renten Anpassung für die Jahre 2000 und 2001 nur in der Höhe des Inflationsausgleichs durchzusetzen, um künftige unabweisbare Reduzierungen des Rentenanstiegs vorgehend abzumildern. Außerdem stand die Rentenkasse 1998/1999 keineswegs im akuten Defizit, folglich gab es hieraus keinen Anlass zu rigoroser „Kostendämpfung“. Zieht man die jetzt erkennbaren außerplanmäßigen Mehreinnahmen im Bundeshaushalts für 1999 und 2000 in Betracht, so erweist sich auch das angeblich notwendige „solidarische Sparopfer“ der Rentner für die „Konsolidierung 1999/2000“ als haushaltsmäßig vermeidbar und politisch weit überzogen, zumal es mit einem jämmerlichen Bruch von Wahlaussagen G. Schröders erkaufte wurde.

Kapitalinteressen in der Rentendiskussion

Daraus entsteht die Frage, warum dieser „demographische Faktor“ überhaupt in die aktuelle Rentendiskussion dominierend eingeführt wurde. Antwort: Letztlich stützt er spezielle Kapitalinteressen in der Lohnpolitik durch vermeintlich „objektive Zwänge“. Dabei werden im Kontext der Rentenpolitik (und in Verquickung mit dem „demographischen Faktor“) zumindest drei Ziele im vitalen Kapitalinteresse verfolgt: erstens die Rückführung von Lohnnebenkosten und die zusätzliche Dämpfung des nominalen Bruttolohnanstiegs (mit dem Ziel der Senkung von

Lohnstückkosten), zweitens die Verringerung des Anstiegs der staatlichen Sozialausgaben, vor allem der Lohnersatzleistungen, drittens die Einführung einer privaten Rentenversicherung für Lohnabhängige. Diese knapp umrissene Deutung erfordert nun einige Erläuterungen komplexer Zusammenhänge:

- Insofern die „Lohnnebenkosten“ außerhalb der Bruttolöhne als Sozialkosten der Arbeitgeberseite anfallen, mindern sie direkt den Gewinnanteil an der betrieblichen Wertschöpfung. Jede Senkung der gesetzlichen oder der tariflich vereinbarten Lohnnebenkosten führt also zur Profiterhöhung und damit letztlich zur Erhöhung der Gewinnquote am Volkseinkommen. Zu den eigentlichen (engeren) Lohnnebenkosten *außerhalb* der Bruttolöhne zählen: Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, betriebliche Altersversorgung, Sonstige Personalkosten. In Verbindung mit den vorgesehenen Senkungen von Gewinnsteuern ergibt die Senkung von Lohnnebenkosten eine spürbare Erhöhung der Netto-Kapitalrendite.

Dabei bilden die „Lohnnebenkosten“ keinen homogenen Kostenblock, sondern können sich in ihren Bestandteilen unterschiedlich und sogar entgegengerichtet verändern: steigende Unternehmerbeiträge zur Rentenversicherung können durch fallende Unternehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung kompensiert werden oder umgekehrt. Für Langzeitprognosen sind solche unterschiedlichen Änderungstendenzen zu beachten. Derzeit ignoriert die hektisch betriebene Absicht, die Sozialabgaben für die künftigen Rentenzahlungen nicht zu erhöhen und möglichst zu senken, die Prognose im Bundesversicherungsbericht 1999, wonach die ab 2015 die zu erwartenden Beiträge für Arbeitslosenversicherung schrittweise um bis zu 4,5 %-Punkte fallen dürften.³

- Die Lohnnebenkosten sind immer Bestandteil der Arbeitskosten⁴ und daher auch bereits im Begriff „Lohnstückkosten“ mitenthalten. Sinken die gesetzlichen Lohnnebenkosten, dann sinken damit auch die Lohnstückkosten, d.h. die „Stückgewinne“ erhöhen sich komplementär. Bei sinkenden Lohnstückkosten⁵ aber können darin enthaltene Lohnnebenkosten entweder fallen, gleich bleiben oder sogar steigen – entscheidend ist der Gesamteffekt. Daher sind auch Änderungen der Lohnstückkosten und nicht der Arbeitskosten diejenige Kennzahl, die Rückschlüsse auf die Änderung der Wettbewerbsposition von Unternehmen ausdrücken.

Wächst die Arbeitsproduktivität rascher als die Arbeitskosten der Unternehmen, sind die dann sinkenden Lohnstückkosten (einschließlich der Lohnnebenkosten) immer „legitimiert“ und bedeuten insofern keinen Nachteil für die Unternehmen, da deren „Stückgewinne“ steigen. Daher sind auch steigende Lohnnebenkosten unproblematisch für die Unternehmen, solange deren „Stückgewinne“ trotzdem steigen. Es gibt folglich keinen unbedingten, absoluten Zwang zur Senkung der gesetzlichen Lohnnebenkosten um jeden Preis – sonst wären sie zuvor gar nicht auf ihre jetzige Höhe gestiegen. Übrigens sind die Anteile der Sozialversicherung an den gesamten Arbeitskosten in Deutschland keineswegs höher als in Italien, Belgien, Frankreich oder Spanien.⁶ Ebenso ist der Anteil der Sozialkosten der Unternehmen in Deutschland am Bruttoinlandprodukt zwischen 1990 und 1998 um 0,5 %-Punkte auf 9,4 % gefallen.⁷ Folglich besteht auch vergleichsweise kein sehr dringlicher Grund, die Sozialkosten der deutschen Unternehmen schnell zu senken.

- Gesetzlich sinkende Lohnnebenkosten sind (infolge ihrer paritätischen Finanzierung durch Arbeitnehmer und -geber) nur dann möglich, wenn die gesetzlichen Sozialabgaben der

³ Siehe hierzu: AG „Alternative Wirtschaftspolitik“, „Memorandum 2000“, S.93

⁴ Die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung bildeten 1996 einen Anteil von 15,6 % an den gesamten Personalkosten im Produzierenden Gewerbe (ab 10 Beschäftigten).

⁵ Die realen Lohnstückkosten sind in Deutschland zwischen 1995 und 1999 im internationalen Vergleich weitaus stärker gefallen als in anderen Industriestaaten oder in den EU-15-Ländern. (BMfA, „Statistisches Taschenbuch ‚99“, Pkt. 9.10)

⁶ BMfA, „Statistisches Taschenbuch ‚99“, Pkt. 9.11 mit Angaben für 1996

⁷ BMfA, „Sozialbudget 1998“, S. 54

Lohnempfänger im Rahmen der Bruttolöhne ebenfalls sinken. Letzteres aber bewirkt einen relativen Anstieg der Nettolöhne, von den Lohnsteuern abgesehen. Sinken die Sozialbeiträge und zusätzlich auch die Lohnsteuern, dann wird ein deutlicher nomineller Nettolohnanstieg auf Basis der gegebenen Bruttolöhne bewirkt. Steigen jedoch die Lebenshaltungskosten durch indirekte Steuern an, ist der Reallohnanstieg infolge höherer Nettolöhne wiederum gemindert oder aufgehoben.

Damit wird auch klar: Diese Senkung von SV-Rentenbeiträgen mittels Umfinanzierung durch indirekte Öko-Steuern bringt nur jenen Vorteile, die von den Öko-Steuern nicht belastet werden. Sie bringt jenen nur Nachteile, die durch diese Umfinanzierung nichts beim realen Nettoeinkommen hinzugewinnen können, wie z. B. die SV-Bestandsrentner. Alle anderen aber können nur geringe Vorteile aus dem Absenken der Sozialbeiträge realisieren, weil sie kompensatorisch die noch ansteigenden Öko-Steuern tragen müssen. Die verteilungspolitischen Wirkungen der Öko-Steuern sind also bedenklich.

- Wachsen infolge der Senkung der gesetzlichen Sozialbeiträge der Lohnempfänger deren nominelle Netto-Lohneinkommen, entsteht ein zusätzlicher Spielraum, einen langsameren Anstieg der nominellen Bruttolöhne tariflich im Interesse der Unternehmer durchzusetzen. Dies wird durch die gleichzeitige Absenkung von Lohnsteuern (Steuerreform) noch gefördert.

Über diesen langsameren Bruttolohnanstieg wird die „zurückhaltende Lohnpolitik“ oder die „beschäftigungsorientierte Lohnpolitik“ der Unternehmer durchgesetzt, die zur Senkung der Lohnstückkosten und damit zur Erhöhung der „Stückgewinne“ führen soll. Am Ende kulminiert der gesamte Komplex der Umfinanzierung der Sozialbeiträge ebenso wie die Lohnsteuersenkung faktisch in der gezielten und deutlichen Beschränkung der Bruttolohnentwicklung *unterhalb* des Anstiegs der jeweiligen Arbeitsproduktivität – im Effekt ein erklärtes Ziel der offiziellen Wirtschaftspolitik in der EU und ihren nationalen Beschäftigungspakten.

- Der Druck auf die Reduzierung oder Stabilisierung der Sozialbeiträge wird mit einem verschärften „Sparregime“ auf der Ausgabenseite der Sozialkassen verknüpft, um den Anstieg der Sozialkosten je Kopf der Empfänger zu mindern oder zu begrenzen. Im Bereich der Krankenversicherungen werden die administrativen Beschränkungen der Behandlungskosten immer weiter bis auf einen sozialen Mindeststandard herabgedrückt, wobei die solidarische Versicherung ausgehöhlt wird. Im Bereich der Rentenversicherung wird versucht, den aktuellen Rentenwert von der Bindung an die bisherige Nettolohnentwicklung abzukoppeln – zeitweilig oder endgültig. Letzteres wird durch die erstrebte Einführung einer zusätzlichen privaten Rentenversicherung für Lohnempfänger generell befördert, durch deren *obligatorische* Einführung aber durchgängig realisierbar.

Der fiskalische Effekt der Reduzierung der Rentenbeiträge wird aber auch zum Anlass genommen, die Zuschüsse des Bundes in die Rentenkassen zu verkürzen, obwohl sich der Umfang der „versicherungsfremden Leistungen“ auf der Ausgabenseite der Kassen nicht verringert. Dies führt dann zu zusätzlicher „Haushaltseinsparung“.

- Soweit der Druck auf die Reduzierung der Sozialkosten je Kopf sich aus tatsächlichen echten Verringerungen der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsbasis herleitet – und nicht aus der Logik der Profitinteressen resultiert – ist die Frage nach einer Ausdehnung der obligatorischen Sozialversicherungspflicht auf alle Erwerbstätigen (Beamte, Selbständige) sowie die Frage einer wesentlichen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen logisch zwingend zu stellen. Obwohl die langjährigen Erfahrungen mit derartigen Regelungen im benachbarten Ausland dort bislang jede Krise der Sozialversicherungsträger vermeidbar machte und sogar großzügigere Regelungen bei den Sozialleistungen erlaubte, ist dieses Thema für die deutsche Politik offenbar tabu. Statt dessen wird in der BRD auf die Demagogie mit dem „demographischen Faktor“ gesetzt.
- Die Einführung einer zusätzlichen privaten Rentenversicherung für Lohnabhängige mit SV-Rente ist keineswegs eine natürliche Konsequenz der weiteren Entwicklung, sondern ein willkommenes

Mittel, Teile des nominellen Bruttolohnanstiegs – soweit er tariflich durchsetzbar ist – in eine Quelle privater Kapitalbildung zu verwandeln. Durch schrittweise ansteigenden Abzug (bis auf 2,5 %) vom nominellen Bruttolohn wird damit die verfügbare Kaufkraft der betroffenen oder einbezogenen Lohnabhängigen über Jahrzehnte hinweg und ab sofort spürbar gemindert. Es ist absehbar, dass damit am Ende des Berufslebens der zwischenzeitliche „Rückbau“ der Sozialrente nur unwesentlich übertroffen wird: per Saldo bleibt bestenfalls eine Erhöhung von 60 bis 100 DM je Rentenmonat in realistischer Aussicht.⁸

- Eine besondere soziale Tücke besteht darin, dass der Abzug für die private Rente bei den Lohnempfängern aus der Nettolohnbasis herausgerechnet wird – damit reduziert er automatisch die Basis für den Anstieg der SV-Rente, und zwar für alle Lohnempfänger durchgängig ebenso (als Doppelleffekt) für die SV-Bestandsrentner. Davon wären dann auch jene Lohnempfänger negativ betroffen, die ohne private Rentenversicherung verbleiben: ihre SV-Renten werden gleichfalls künftig automatisch reduziert. Dies treibt einsehbar eher zu einer *obligatorischen* Privatrente der Lohnempfänger, um eine homogene Basis für den SV-Rentenanteil zu erhalten. Es lässt dies aber auch erkennen, dass die resultierende SV-Rente dann nur noch einen reduzierten aktuellen Rentenwert für sich begründen kann. Dieser Effekt kumuliert mit jenen Rentenabbau-Maßnahmen, die aus einer gezielten weiteren Senkung der Lohnnebenkosten im Interesse der Unternehmen ohnehin resultieren würden. (Daraus folgt die berechtigte Frage, ob die geringe Anpassung des Rentenzuwachses 2000/2001 bloß bis zum Inflationsausgleich rentensystemisch überhaupt erforderlich war.)⁹
- Die privaten Rentenfonds aber setzen dieses vom Bruttolohn einbehaltene private Geldkapital dazu ein, den Druck auf die Erhöhung der Renditen (über Aktienanteile) in den Unternehmen zu erhöhen. Im Ergebnis werden auch manche der sich privat versichernden Lohnempfänger durch einen forcierten Umfang der laufenden Rationalisierungen freisetzt, nachdem sie in diese renditefordernden Rentenfonds einzahlen und passiv den Verwertungsbedingungen desselben ausgeliefert sind. Die Diskontinuitäten in der Erwerbsbiographie der zusätzlich privat versicherten Arbeitnehmer werden eher noch verstärkt als vermindert.
- Dabei ist keineswegs gesichert, dass die Rentenfonds ihre Geldkapitalverwertung über viele Jahre und sogar Jahrzehnte auf die hohen Erwartungen treiben können, die zur Kompensation der sich relativ verringernden SV-Renten erforderlich wäre: der Lohnempfänger ist auf seine Einzahlungen aus eigener (oft unterbrochenen) Erwerbsbiografie angewiesen und muss im Prinzip auf anteilige Zuzahlungen seiner Arbeitgeber verzichten – soweit bzw. weil hierfür die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Die Renditen der Pensionsfonds aber sind zinsabhängig, damit schwankend und dem besonderen Kapitalmarktrisiko von Geldanlagen voll ausgeliefert.

Die zusätzliche private Altersvorsorge kommt für den Arbeitnehmer keineswegs billig, denn er muss den hier wegfallenden Arbeitgeberanteil nun als Bruttolohnabzug selbst tragen, um den früher höheren SV-Versicherungsschutz insgesamt zu erzielen. Das alles läuft dann unter „Eigenvorsorge und Selbstverantwortung“ gleichsam als wichtiges neues „Modernisierungsfeld“ des Staates, aber völlig im Interesse des Kapitals, das die erarbeiteten Bruttolohnzuwächse anteilig zentralisiert und für die Geldkapitalanlage mobilisiert sowie den Wirkungsgrad des solidarischen Sozialstaates einschränkt.

- Eine durchgängige Reduzierung der Nettolohnbasis in der Folge einer „privaten“ freiwilligen oder obligatorischen Rentenversicherung hat dann auch ernste Folgen für die Entwicklung aller übrigen alimentierten Sozialeinkommen, die z. Z. nach dem Nettolohnanstieg dynamisiert werden.

⁸ Vergl. auch: AG „Alternative Wirtschaftspolitik“, „Memorandum 2000“, S. 92

⁹ Vergl. auch: AG „Alternative Wirtschaftspolitik“, „Memorandum 2000“, S. 89

Sie trifft insbesondere auch alle jetzigen SV-Bestandsrentner infolge der sofort einsetzenden Minderung des zukünftigen SV-Rentenanstiegs für mindestens fünf Jahre des stufenförmigen Anstiegs der Lohnabschläge (bis zu 2,5 %) für die privaten Rentenfonds. Hierdurch wird der aktuelle Rentenanstieg ab sofort wirksam gedrosselt, unabhängig von anderen Maßnahmen – im Effekt kommt dies einer „Wunderwaffe“ des Sozialabbaus gleich, kaschiert durch die Verheißung auf spätere private Rentenversorgung für einen noch arbeitsplatzbesitzenden Bevölkerungsteil. Dies trifft aber auch die Empfänger von dynamisierten Lohnersatzleistungen bis hin zur kommunalen Sozialhilfe, die im Niveau „angepasst“ d.h. reduziert und/oder zeitlich eingeschränkt werden.

Dies muss in höherem Maße die gesamte Sozialkostenerhöhung entlasten und verrät das originäre Interesse des Staates an dieser Art von „Sparpolitik“ zulasten der Solidargemeinschaft im Sinne von „moderner Eigenverantwortung“. Durch relative Absenkung dieser sozialen Alimentierungen je Kopf der Empfänger öffnet sich eine Einkommensschere zu den Tariflöhnen, die durch einen Niedriglohnssektor auf dem Arbeitsmarkt im Profitinteresse erschlossen werden soll.

Fazit

Damit ist gezeigt, dass die im Profitinteresse aufgezoogene Rentendemagogie unter dem Deckmantel der „Modernisierung des Sozialstaates“ eine durchschaubare Logik besitzt, deren Stichhaltigkeit im Sinne eines objektiven ausweglosen Sachzwanges nicht besteht. Durch eine Politik der Ausdehnung der SV-Beitragspflicht auf alle Beschäftigten und mittels der Anhebung der bisher üblichen Beitragsbemessungsgrenzen kann eine höhere Defizitlage der Sozialversicherungen sofort vermieden werden. Die prognostizierte Erhöhung des Beschäftigtenanteils am künftigen prognostizierten Erwerbspersonenpotential würde in gleicher Richtung später positiv wirksam werden. Dagegen wird z. Z. die Logik der Senkung von Lohnnebenkosten zugunsten des „Shareholder values“ mobilisiert, die zu ambivalenten Folgen in der Sozialpolitik führt..

Natürlich würde sich die Sachlage dieser komplexen Lohn- und Sozialpolitik sofort wandeln, sobald durch radikale Reform die gesamte betriebliche Wertschöpfung in den Unternehmen durch Sozialabgaben belegt würde (statt allein die Bruttolohnkosten), oder aber das System der Sozialleistungen ausschließlich aus höheren (direkten und indirekten) Steuern finanziert würde. Beide Lösungen könnten die Sozialleistungen permanent aus einer gegebenen oder zukünftigen lohnbasisbezogenen Sanierungs- oder Finanzierungskrise heraushalten, sie werden aber nicht öffentlich konsequent diskutiert, weil sie die Prämissen der dominierenden Politikströmung umgehen bzw. widerlegen.

Abschließend ist nochmals hervorzuheben: durch die Einführung einer zusätzlichen privaten Rentenversicherung für Lohnabhängige, die arbeitsmarktprognostisch nicht notwendig und auch sonst finanzierungsseitig vermeidbar ist, wird (über die geminderte Nettolohnbasis) der weitere Rentenanstieg zulasten aller SV-Bestandsrenten sofort reduziert. Würde zusätzlich noch ein „demographischer Faktor“ mindernd eingeführt, müsste sich der Effekt negativ kumulieren. Die neuen Öko-Steuern belasten außerdem alle Rentner in ihrem realen Nettoeinkommen ohne jede Kompensation. Damit steht eine dreifache Minderung der realen Renteneinkommen zur Entscheidung, die bei einer künftigen Erhöhung der SV-Krankenbeiträge sogar in eine vierfache übergehen könnte.

Der Druck auf die Einführung dieser privaten Rentenversicherung für Lohnempfänger entspringt den besonderen Kapitalinteressen im Sinne der Sicherung des „Shareholder values“ zugunsten der globalen Geldvermögensbesitzer. Dabei bietet diese zusätzliche private Versicherung wenig faktische Altersvorsorge bei zunehmenden Unterbrechungsperioden in einer total flexibilisierten Erwerbsbiographie, wie sie als Ideal des „modernisierten Arbeitsmarktes“ (Flexibilisierung durch „Entkartellierung“) seitens der Unternehmenseite anvisiert wird.

Es ist zu befürchten, dass die politische Durchsetzung der Kapitalinteressen seitens der rot-grünen Bundesregierung sich über die hier verdeutlichten Sachargumente einfach hinwegsetzt.

Hierzu erklärt **Karl Georg Zinn**: „Exekutiert werden die Vorgaben der kapitalistischen Machtelite von der neoliberalistischen Angebotspolitik, und zwar recht konsequent, ohne dabei noch auf durchgängigen Widerstand von Gewerkschaften und Sozialdemokratie zu stoßen – wer spielt auch schon gern die Ketzerrolle, wenn die Inquisition der ideologischen correctness im Hintergrund steht.“¹⁰ Bleibt dem hinzuzufügen: jede ideologische Inquisition bildet heutzutage immer den Vorhof globaler „geistiger Diktatur“.

Die aufgezeigte Rentendemagogie der „Modernisierer“ zurückzuweisen schafft die innere Distanz zur Verteidigung der berechtigten Interessen der Bestandsrentner ebenso wie der künftigen Rentnergenerationen.

¹⁰ K.G. Zinn in: (Hrsg.) „Politik des Kapitals heute“, Festschrift zum 60. Geburtstag von Jörg Huffschild, VSA 2000, S. 75